

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 und das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2a Abs 4 entfällt die Wortfolge „um eine österreichischen Staatsbürgern nicht vorbehal-
tene Verwendung“.

2. Im § 10b Abs 3 wird nach der Z 6 eingefügt:

„6a. den Besitz eines Diploms über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin oder
eines Facharzt-diploms gemäß § 15 Abs 1 des Ärztegesetzes 1998, das nach dem Dienst-
antritt ausgestellt worden ist;“

3. Im § 11e werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Die Z 3 lautet:

„3. nur bis zur Vollendung des Regelpensionsalters (§ 3d Abs 1 und § 4 Abs 1a):

a) Pflicht zur Meldung von Nebenbeschäftigungen gemäß § 11a Abs 3;

b) Pflicht, außergerichtliche Gutachten gemäß § 11b nur mit Bewilligung der Dienstbehörde
abzugeben;“

3.2. Die Z 4 entfällt.

4. Die §§ 12 bis 12b lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 12

(1) Im Sinn dieses Abschnittes ist:

1. Dienstzeit: die Zeit

- a) der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden (dienstplanmäßige Dienstzeit) einschließlich von Zeiten gemäß § 12b Abs 7,
- b) einer Dienststellenbereitschaft,
- c) eines Journaldienstes,
- d) der Mehrdienstleistung;

2. Mehrdienstleistung:

- a) die Über- und Mehrstunden,
- b) jene Teile des Journaldienstes, während der der Beamte verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen,
- c) die über die dienstplanmäßige Dienstzeit hinaus geleisteten dienstlichen Tätigkeiten, die gemäß § 12b Abs 2 im selben Kalendermonat oder gemäß § 12b Abs 5 im selben Kalendervierteljahr im Verhältnis 1 : 1 durch Freizeit ausgeglichen werden;

3. Tagesdienstzeit: die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden;

4. Wochendienstzeit: die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.

(2) Auf Dienstreisen und bei Dienstverrichtungen im Dienort gelten auch Zeiten der Reisebewegung (Zeiten der Hin- und Rückreise sowie Reisezeiten von einer Dienstverrichtungsstelle zu einer anderen) als Dienstzeit.

Dienstplan

§ 12a

(1) Der Beamte hat die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten, wenn er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist. Die tatsächlich erbrachte Dienstzeit kann, soweit nicht wichtige dienstliche Interessen entgegen stehen, automationsunterstützt erfasst werden.

(2) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten beträgt bei Vollbeschäftigung 40 Stunden und bei Teilbeschäftigung das gemäß § 12i festgelegte Zeitausmaß. Sie kann in den einzelnen Wochen über- oder unterschritten werden, hat aber im Kalenderjahr im Durchschnitt 40 Stunden bzw das festgelegte Zeitausmaß je Woche zu betragen. Das Ausmaß der höchstzulässigen Über- und Unterschreitung der regelmäßigen Wochendienstzeit in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes ist im Dienstplan festzulegen.

(3) Die Wochendienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Beamten durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen (Normaldienstplan). Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann die Wochendienstzeit auch unregelmäßig auf die Tage der Woche aufgeteilt werden. Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage sind, soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, dienstfrei zu halten.

(4) Soweit nicht wichtige dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann die gleitende Dienstzeit eingeführt werden. Gleitende Dienstzeit ist jene Form der Dienstzeit, bei der der Beamte den Beginn und das Ende seiner täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeitrahmen) selbst bestimmen kann. Während der innerhalb des Gleitzeitrahmens festzulegenden Blockzeit hat der Beamte jedenfalls Dienst zu versehen. Der fiktive Normaldienstplan dient als Berechnungsbasis für die Feststellung der anrechenbaren Arbeitszeit bei Abwesenheit vom Dienst. Die Erfüllung der regelmäßigen Wochendienstzeit ist im Durchschnitt der Wochen des Kalenderjahres zu gewährleisten. Der zur Erreichung der durchschnittlichen Wochendienstzeit erforderliche Verbrauch von Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit kann, soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten auch während der Blockzeit gestattet werden. Im Gleitzeitdienstplan sind festzulegen:

1. die zeitliche Lage und Dauer der Blockzeit, des Gleitzeitrahmens und des fiktiven Normaldienstplans;
2. eine Obergrenze für die jeweils in den Folgemonat übertragbaren Zeitguthaben bzw Zeitschulden.

(5) Bei Schicht- oder Wechseldienst ist ein Schicht- oder Wechseldienstplan zu erstellen. Dabei darf die regelmäßige Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt nicht über- oder unterschritten werden. Schichtdienst ist jene Form der Dienstzeit, bei der aus organisatorischen Gründen an einer Arbeitsstätte der Dienstbetrieb über die Zeit des Normaldienstplanes hinaus aufrechterhalten werden muss und ein Beamter den anderen ohne wesentliche zeitmäßige Überschneidung an der Arbeitsstätte ablöst. Bei wesentlichen zeitmäßigen Überschneidungen liegt Wechseldienst vor.

(6) Ist im Rahmen eines Dienstplanes regelmäßig an Sonn- oder Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten eingeteilt, ist eine entsprechende Ersatzruhezeit festzusetzen. Der Dienst an Sonn- oder Feiertagen gilt als Werktagsdienst. Wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

(7) Für Beamte, in deren Dienstzeit auf Grund der Eigenart des Dienstes regelmäßig oder in erheblichem Umfang Dienstbereitschaft oder Wartezeiten fallen, die durch organisatorische Maßnahmen nicht vermieden werden können, kann die Landesregierung durch Verordnung bestimmen, dass der Dienstplan eine längere als die in den Abs 2 oder 5 vorgesehene Wochendienstzeit umfasst (verlängerter Dienstplan). Soweit die Wochendienstzeit nach dem verlängerten Dienstplan die in den Abs 2 oder 5 vorgesehene Wochendienstzeit übersteigt, gilt diese Zeit nicht als Dienstzeit im Sinn dieses Abschnittes.

Mehrdienstleistung

§ 12b

(1) Der Beamte hat auf Anordnung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu leisten (Mehrdienstleistung). Den auf Anordnung erbrachten Mehrdienstleistungen sind Mehrdienstleistungen gleichzuhalten, wenn

1. der Beamte einen zur Anordnung der Mehrdienstleistung Befugten nicht erreichen konnte,
2. die Mehrdienstleistung zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war,
3. die Notwendigkeit der Mehrdienstleistung nicht auf Umstände zurückgeht, die von dem Beamten, der die Mehrdienstleistung erbracht hat, hätten vermieden werden können, und
4. der Beamte diese Mehrdienstleistung spätestens innerhalb einer Woche nach der Erbringung schriftlich meldet; ist der Beamte durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so verlängert sie sich um die Dauer der Verhinderung.

(2) An Werktagen erbrachte Mehrdienstleistungen, ausgenommen jene nach § 12 Abs 1 Z 2 lit b, sind nach Möglichkeit im selben Kalendermonat im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen. Mehrdienstleistungen außerhalb der Nachtzeit sind vor Mehrdienstleistungen in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) auszugleichen. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(3) Mehrdienstleistungen an Werktagen, die im selben Kalendermonat nicht durch Freizeit ausgeglichen sind, gelten mit Ablauf des Kalendermonats als Überstunden. Mehrdienstleistungen

an Sonn- und Feiertagen gelten in jedem Fall als Überstunden und sind nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(4) Werktagsüberstunden sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Dem Beamten ist bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Kalendermonats mitzuteilen, auf welche Werktagsüberstunden welche Abgeltungsart angewendet wird. Diese Frist kann mit Zustimmung des Beamten erstreckt werden.

(5) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 12i Abs 3 dieses Gesetzes, nach § 23 Abs 10 MSchG und nach § 10 Abs 12 VKG ist Abs 4 nicht anzuwenden, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten. Diese Mehrdienstleistungen sind nach Möglichkeit im selben Kalendervierteljahr unter Anwendung des Abs 2 zweiter und dritter Satz im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen. Mehrdienstleistungen, die nicht im selben Kalendervierteljahr durch Freizeit ausgeglichen sind, gelten als Mehrstunden. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen gelten in jedem Fall als Mehrstunden und sind nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Mehrstunden sind

1. im Verhältnis 1 : 1,25 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Dem Beamten ist bis zum Ende des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats mitzuteilen, auf welche Mehrstunden welche Abgeltungsart angewendet wird. Soweit Mehrdienstleistungen gemäß dem ersten Satz die volle Wochendienstzeit überschreiten, ist Abs 4 anzuwenden.

(6) Ein Freizeitausgleich für Werktagsüberstunden ist bis zum Ende des sechsten auf das Kalendermonat der Leistung folgenden Monats zulässig. Die gleiche Frist gilt für den Freizeitausgleich für Mehrstunden ab Ende des betreffenden Kalendervierteljahres. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Beamten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

(7) Folgende Zeiten gelten jedenfalls nicht als Mehrdienstleistung:

1. Zeiten einer vom Beamten angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit (zB im Fall eines Dienstaustausches oder einer sonstigen angestrebten Verlegung der Zeit der Dienstleistung),

2. Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit, soweit sie die im Gleitzeitdienstplan festgelegte Obergrenze für jeweils in den Folgemonat übertragbare Zeitguthaben nicht übersteigen. Diese Zeiten sind, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen.“

5. Im § 15g werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 1 wird in der Z 1 das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

5.2. Im Abs 7 entfällt der erste Satz.

6. Im § 99 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Die Abs 1 und 2 lauten:

„(1) Dem Beamten gebührt eine Überstundenvergütung für Überstunden, die

- a) nicht gemäß § 12b Abs 2 Z 1 in Freizeit oder
- b) gemäß § 12b Abs 4 Z 3 oder § 12b Abs 5 Z 3 im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit ausgeglichen werden.

(2) Die Überstundenvergütung umfasst:

- a) in den Fällen des § 12b Abs 4 Z 2 und des § 12b Abs 5 Z 2 die Grundvergütung und den Überstunden- bzw Mehrstundenzuschlag;
- b) in den Fällen des § 12b Abs 4 Z 3 und des § 12b Abs 5 Z 3 den Überstunden- bzw Mehrstundenzuschlag.“

6.2. Abs 4 lautet:

„(4) Der Überstundenzuschlag beträgt:

- a) bei Überstunden gemäß § 12b Abs 4 außerhalb der Nachtzeit 50 % und bei Überstunden während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) 100 % der Grundvergütung;
- b) bei Mehrstunden gemäß § 12b Abs 5 dritter Satz 25 % der Grundvergütung.“

7. Im § 101 Abs 4 wird angefügt: „Diese Zulage gebührt auch für die an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag geleisteten Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 12i Abs 3 dieses Gesetzes, nach § 23 Abs 10 MSchG und nach § 10 Abs 12 VKG.“

8. Nach § 131 wird eingefügt:

„§ 132

In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2010 treten in Kraft:

1. die §§ 2a Abs 4, 10b Abs 3, 11e, 15g, 99 Abs 1, 2 und 4 sowie 101 Abs 4 mit Beginn des auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monats;
2. die 12 bis 12b mit 2010.“

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 44/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 39 wird in den Z 1 und 2 des Abs 1 sowie in der Z 2 des Abs 4 jeweils das Wort „Beamte“ durch das Wort „Vertragsbedienstete“ ersetzt.

2. Im § 41a werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird in der Z 1 das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt und entfällt die Z 2. Die bisherige Z 3 erhält die Ziffernbezeichnung „2.“

2.2. Im Abs 7 entfällt der erste Satz.

3. Im § 66 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 2 wird nach der Z 4 eingefügt:

„4a. der Vertragsbedienstete eine der folgenden Ausbildungen nach Dienstantritt erfolgreich abgeschlossen hat:

- a) eine Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß § 7 des Ärztegesetzes 1998;
- b) eine Ausbildung zum Facharzt gemäß § 8 des Ärztegesetzes 1998 oder
- c) eine Ausbildung auf dem Teilgebiet eines Sonderfaches (Additivfach) gemäß § 8 des Ärztegesetzes 1998, wenn diese Ausbildung unmittelbar anschließend an die Ausbildung zum Facharzt absolviert worden ist.“

3.2. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(2a) Eine auf Abs 2 Z 4a gestützte Kündigung kann vom Dienstgeber nur innerhalb eines Jahres ab der Vorlage des entsprechenden Diploms (§ 10b Abs 3 Z 6a L-BG) ausgesprochen werden. Zeiten eines besonderen Kündigungsschutzes nach den Bestimmungen des MSchG oder des VKG hemmen den Ablauf dieser Fristen.“

4. Im § 67 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und im ersten Satz wird die Wortfolge „Die Kündigungsfrist beträgt“ durch die Wortfolge „Soweit im Abs 2 nicht anderes bestimmt wird, beträgt die Kündigungsfrist“ ersetzt.

4.2. Nach Abs 1 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Abs 1 beträgt die Kündigungsfrist für Ärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin innerhalb des ersten Jahres des Dienstverhältnisses einen Monat.“

5. Nach § 81 wird angefügt:

„§ 82

Die §§ 39 Abs 1 und 4, 41a Abs 1 und 7, 66 Abs 2 und 2a sowie 67 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2010 treten mit Beginn des auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.“

Artikel III

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 111/2008 wird geändert wie folgt:

1. Im § 18 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 3 lautet:

„(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten ist jeweils das Einkommen nach Abs 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten, geteilt durch 24. Abweichend davon ist die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten das Einkommen nach Abs 4 der letzten vier Kalenderjahre vor dem Todestag, geteilt durch 48, wenn die Verminderung des Einkommens in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod

auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist oder in dieser Zeit die selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Gebrechen oder Schwäche eingeschränkt worden und dies für die Witwe oder den Witwer günstiger ist.“

1.2. Im Abs 4 lautet die Z 1:

„1. Erwerbseinkommen nach § 91 Abs 1 ASVG;“

2. Im § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Abs 4 bis 9 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(4) Die Voraussetzungen des Abs 3 gelten für jene Zeitdauer als erfüllt, für die das Kind eines verstorbenen Beamten oder eine andere Person für ein solches Kind Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezieht. Der Bezug der Familienbeihilfe ist vom Bezieher nachzuweisen.“

2.2. Die Abs 10 bis 13 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ bis „(8)“.

2.3. Im Abs 6 (neu) wird das Zitat „Abs 3 und 9“ durch das Zitat „Abs 3 und 4“ ersetzt.

3. § 29 Abs 1 lautet:

„(1) Der Anspruch auf Versorgungsgenuss erlischt:

1. durch Verzicht,
2. durch Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn
 - a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder
 - b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt.

Der Anspruch auf Versorgungsgenuss erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.“

4. Nach § 74 wird in der Z 2 das Zitat „BGBl I Nr 71/2005“ durch das Zitat „BGBl I Nr 146/2008“ ersetzt.

5. Nach § 78 wird angefügt:

„§ 79

Die §§ 18 Abs 3 und 4, 25, 29 Abs 1 und 74 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2010 treten mit Beginn des auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Vorlage sieht verschiedene dienstrechtliche Änderungen vor, die auf die spezifischen Erfordernisse der in Krankenanstalten beschäftigten Ärztinnen und Ärzte Bedacht nehmen und von der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK) vorgeschlagen worden sind (Art I Z 2 und 5, Art II Z 2 und 3), Anpassungen der Dienstzeitbestimmungen an gemeinschaftsrechtliche Erfordernisse (Art I Z 4) und redaktionelle Berichtigungen (Art I Z 1 und 4, Art II Z 1).

Darüber hinaus werden im Landesbeamten-Pensionsgesetz verschiedene Anpassungen an die Bundesrechtslage vorgenommen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Personen, deren Anspruch sich auf das Salzburger Bezügegesetz 1992 stützt (§ 2 Abs 3 des Salzburger Bezügegesetzes 1992). Da § 192 des Magistrats-Beamten- und Magistrats-Beamten-gesetzes 2002, § 72 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968 und § 5 Abs 8 des Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetzes dynamisch auf das Landesbeamten-Pensionsgesetz verweisen, werden die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen unmittelbar auch für Personen wirksam, die Ruhe- oder Versorgungsbezüge auf Grund eines dieser Gesetze beziehen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Die Dienstzeitbestimmungen (Art I Z 4) werden an die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (zB RS Jaeger, C-151/02) zur Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Arbeitszeit-Richtlinie) angepasst. Die weiteren Bestimmungen weisen keinen Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsrecht auf.

4. Folgekosten:

Mehrkosten können sich aus der geänderten Berechnung der Witwer- oder Witwenversorgungsbezüge ergeben (Art III Z 1.1). Eine auch nur annähernd genaue Abschätzung der Folgekosten ist jedoch nicht möglich, da die tatsächliche Anwendung der neuen Bestimmungen nicht prognostiziert werden kann.

5. Gender-Mainstreaming:

Die Normtexte sind nicht geschlechtergerecht formuliert, da sich Novellierungen in dieser Hinsicht an der Textierung der geänderten Gesetze orientieren.

Die inhaltlichen Änderungen werden voraussichtlich Frauen und Männer gleichermaßen betreffen.

6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wurde auch die Verlängerung der Möglichkeit des abschlagsfreien Pensionsantritts bei Langzeitversicherten um drei Jahre (sog „60/40-Regelung“ zur Diskussion gestellt. Dieses Vorhaben soll getrennt weiter verfolgt werden.

Im Begutachtungsverfahren haben sich der Zentralbetriebsrat der Anstalten und Betriebe und die Ärztekammer für Salzburg gegen die neu vorgesehenen Kündigungsbestimmungen für Ärztinnen und Ärzte ausgesprochen. In Verhandlungen zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerschaft und des Dienstgebers konnte jedoch Einvernehmen über das nunmehr in der Vorlage vorgeschlagene Modell erzielt werden. Mit der auf ein Jahr vereinheitlichten Kündigungsfrist (Art II Z 3.2) wird auch den vom Bundeskanzleramt im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken Rechnung getragen. Ergänzend wird zu diesen Bedenken darauf hingewiesen, dass eine an die Ausbildung anschließende Praxiszeit auch oder sogar überwiegend im Interesse der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gelegen ist, um auf diese Weise die für die weitere Laufbahn wichtige Facharztzeiten erwerben zu können.

Einwände wurden von den beiden eingangs genannten Stellen auch gegen die neugefassten Dienstzeitbestimmungen erhoben, wobei die Vermutung geäußert wurde, diese seien auf Grund von Vorschlägen der Geschäftsführung der SALK mit dem Ziel der Aufweichung der einschlägigen Betriebsvereinbarung in den Entwurf aufgenommen worden. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass in den Erläuterungen mehrmals und deutlich auf das diesbezüglich bestehende Anpassungserfordernis an die geänderte Judikatur des EuGH hingewiesen wird (vgl Pkt 3 der Erläuterungen und die Ausführungen zu Art I Z 4, Neubewertung der Journaldienstzeiten). Aus diesem Grund soll eine weitgehende Anpassung an die Dienstzeitbestimmungen des BDG 1979 erfolgen, die ein taugliches gemeinschaftsrechtskonformes Regelungsvorbild darstellen. In geltende Betriebsvereinbarungen wird durch diese Änderungen nicht eingegriffen.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I:

Zu Z 1:

§ 2a L-BG regelt die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungen und entspricht weitgehend dem § 4a BDG 1979. Dem bundesgesetzlichen Regelungsvorbild ist auch die Einschränkung entnommen, dass der im Abs 4 vorgesehene Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit nur von Bewerbern um eine österreichischen Staatsbürgern nicht vorbehaltene Tätigkeit gestellt werden kann. Dabei wurde übersehen, dass Österreicherinnen und Österreichern, die eine entsprechende Ausbildung im Ausland absolviert haben, auch dann ein Anerkennungsverfahren eröffnet werden muss, wenn sie sich um eine Funktion bewerben, die österreichischen Staatsbürgern vorbehalten ist. Die einschränkende Wortfolge im Abs 4 soll daher entfallen.

Zu Z 2:

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit den geänderten Kündigungsbestimmungen für Ärztinnen und -ärzte (vgl dazu Art II Z 3 und 4). Da in Hinkunft auch die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt für Allgemeinmedizin, einer Facharztausbildung oder einer Ausbildung in einem Additivfach einen Kündigungsgrund darstellt, muss der Dienstgeber von entsprechenden Diplomen Kenntnis erhalten. Diese Verpflichtung, den Besitz solcher Diplome zu melden, wird aus systematischen Gründen gemeinsam mit den bereits bestehenden Meldepflichten im Beamtendienstrecht verankert, obwohl sich inhaltliche Auswirkungen ausschließlich für Vertragsbedienstete ergeben.

Zu Z 3:

Einige Pflichten der Beamtinnen und Beamten des Ruhestandes enden derzeit mit Vollendung des 738. Lebensmonats. Da die dienstrechtlichen Bestimmungen einen am Geburtsdatum orientierten, kontinuierlichen Anstieg des Regelpensionsalters bis zum vollendeten 780. Lebensmonat vorsehen (§§ 3d Abs 1 und 4 Abs 1a L-BG), sollen auch die dienstrechtlichen Pflichten erst mit dem Erreichen des Regelpensionsalters enden (Z 3.1). Die bisher vorgesehene Meldepflicht von Erwerbseinkommen (§ 4 des Teilpensionsgesetzes) soll entfallen, da seit der Aufhebung von wesentlichen Bestimmungen des Teilpensionsrechtes durch den Verfassungsgerichtshof (VfSlg 17.683/2005) dieser Meldung keinerlei rechtliche Relevanz mehr zukommt (Z 3.2).

Zu Z 4:

Entsprechend der neueren Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (zB RS Jaeger, C-151/02) werden Zeiten einer Dienststellenbereitschaft bzw eines Journaldienstes im dienstnehmer-schutzrechtlichen Zusammenhang voll als Dienstzeit anerkannt und sind somit auf die Höchstgrenzen der zulässigen Dienstzeit anzurechnen. Dieser gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe wird im § 12 Abs 1 Z 1 in Anlehnung an das bundesgesetzliche Regelungsvorbild (§ 47a BDG 1979) Rechnung getragen.

Auch die Bestimmungen über den Dienstplan (§ 12a) werden an § 48 BDG 1979 angeglichen. Im Abs 2 wird ergänzend zur bestehenden Rechtslage explizit auch das Über- und Unterschreiten der regelmäßigen Wochendienstzeit angesprochen. Änderungen im Sinn von Klarstellungen beinhaltet auch der neue Abs 4, der detaillierte Regelungen über die Gleitzeit vorsieht.

Im § 12b wird sprachlich auf die bereits mit der Einführung eines Mehrstundenzuschlages für Teilzeitbeschäftigte vorgenommen Unterscheidung zwischen „Mehrdienstleistungen“ und „Überstunden“ bzw „Mehrstunden“ Bedacht genommen (vgl dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage Nr 296 BlgLT 6. Sess 13. GP, im Internet abrufbar unter <http://www.salzburg.gv.at/lpi-meldung?nachrid=21463>). Der bisherige Abs 3 ist wegen seines inhaltlichen Zusammenhanges im Abs 4 (neu) angefügt, der bisherige Abs 4a aus dem gleichen Grund im neuen Abs 5, der Inhalt des bisherigen Abs 5 findet sich im neuen Abs 2.

Zu Z 5:

Mit der Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl I Nr 53/2007, wurde auf Bundesebene die bisher nur für Lehrer und Lehrerinnen bestehende Möglichkeit der Freistellung mit geblockter Dienstleistung (sog „Sabbatical“) allen Bediensteten eröffnet (neuer § 78e BDG 1979, bisher § 213a BDG 1979). Gleichzeitig wurde auch die erforderliche Dauer des (Bundes-)Dienstverhältnisses von bisher zehn auf fünf Jahre reduziert. Für Landesbedienstete besteht die Möglichkeit des Sabbaticals bereits seit dem Jahr 2001 (§§ 15g L-BG und 41a Abs 7 L-VG). Entsprechend dem (alten) bundesgesetzlichen Regelungsvorbild ist für Landesbedienstete noch eine Dauer des Dienstverhältnisses im Ausmaß von zehn Jahren notwendig. Diese Dauer soll auf fünf Jahre gesenkt werden, um eine Gleichbehandlung mit Bundesbediensteten zu bewirken (Z 5.1).

Der in der Z 5.2 vorgesehene Entfall des Erfordernisses eine Mindestwochendienstzeit (= Hälfte der Vollbeschäftigung) bewirkt eine Anpassung an die mit dem Gesetz LGBl Nr 95/2005 geänderten Bestimmungen über die Teilbeschäftigung (§ 12i L-BG). Seit dem 1. Jänner 2006 ist die Hälfte der Vollbeschäftigung nicht mehr die absolute Untergrenze für Teilbeschäftigungen, da § 12i Abs 1a L-BG ein Unterschreiten bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe vorsieht. Aus diesem Grund soll auch im § 15g Abs 7 L-BG die bisher vorgesehene Mindestwochendienstzeit entfallen.

Zu Z 6:

Die Zitate werden an die im § 12b vorgenommenen Änderungen (vgl Erläuterungen zu Z 5) angepasst.

Zu Z 7:

Die Sonn- und Feiertagszulage gebührt Bediensteten, die im Rahmen des Schicht- und Wechseldienstes regelmäßig Dienst an Sonn- und Feiertagen leisten. Sie beträgt für jede an einem Sonn- oder Feiertag zu leistende Dienststunde 1,5 ‰ aus V/2. Während die Sonn- und Feiertagsvergütung (§ 101 Abs 1 bis 2a L-BG) anstelle der Überstunden- bzw Mehrstundenvergütung gewährt wird, soll die Sonn- und Feiertagszulage gerade keine Mehrleistungen, sondern die zusätzliche Belastung durch einen regelmäßigen Sonn- und Feiertagsdienst abgelten. Auf Grund einer Anregung der SALK soll jedoch Teilzeitkräften, die im Schicht- oder Wechseldienst regelmäßig an Sonn- oder Feiertagen zur Dienstleistung herangezogen werden, bei Mehrleistungen sowohl die Sonn- und Feiertagszulage als auch die Mehrleistungsvergütung (§ 99) gebühren.

Zu Z 8:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten; das Inkrafttreten der geänderten Dienstzeitbestimmungen (Z 4) soll im Zug der Landtagsberatungen mit dem Beginn des auf die Kundmachung folgenden Kalendervierteljahres festgelegt werden.

Zu Art II:**Zu Z 1:**

In der Bestimmung über die Pflegefreistellung werden lediglich Redaktionsversehen berichtigt.

Zu Z 2:

Zu Z 2.1 und 2.2 vgl die Erläuterungen zu Art I Z 5.1. In der Z 2.1 ist weiters der Entfall eines Erfordernisses für die Gewährung der Freistellung unter Festlegung einer Rahmenzeit („Sabbatical“) vorgesehen, das auf Grund der schwierigen Handhabung nie praktische Bedeutung erlangt hat. § 41a Abs 1 Z 2 L-VBG sieht derzeit vor, dass ein Sabbatical bei Vertragsbediensteten nur gewährt werden kann, wenn auf Grund der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse an der verstärkten Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in den Landesdienst besteht. Dieses Erfordernis war dem bundesgesetzlichen Regelungsvorbild entnommen (vgl § 47a VBG 1948 idF vor der Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl I Nr 53/2007), gehört jedoch mittlerweile auch auf Bundesebene nicht mehr dem Rechtsbestand an (vgl §§ 20a und 47a VBG 1948). Die für Landesvertragsbedienstete geltenden Bestimmungen sollen daher dem Bundesrecht angepasst werden.

Zu Z 3:

Auf Grund eines Vorschlags der SALK werden die Kündigungsgründe ergänzt um jene Fälle, in denen Ärzte und Ärztinnen bestimmte Ausbildungen abgeschlossen haben. Es handelt sich dabei um Turnusärztinnen und -ärzte, die die Ausbildung zur Ärztin bzw zum Arzt für Allgemeinmedizin abgeschlossen haben, sowie um Fachärztinnen und Fachärzte mit abgeschlossener Ausbildung. Zur Begründung auf darauf hingewiesen, dass Träger von Krankenanstalten, die anerkannte Ausbildungsstätten für Ärztinnen oder Ärzte für Allgemeinmedizin oder für Fachärztinnen und -ärzte sind, die Möglichkeit haben müssen, das Dienstverhältnis nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zu kündigen, da damit eben der Zweck des Dienstverhältnisses erreicht worden ist. Die von diesen Ärztinnen und Ärzten besetzten Stellen dienen der Ausbildung, nicht der Begründung eines Dauerdienstverhältnisses. Die Kündigungsmöglichkeit ist bisher nur in der Ärztedienstordnung enthalten und soll zur Klarstellung auch in das Gesetz aufgenommen werden.

Um den Ausbildungscharakter zu betonen, wird in der Z 3.2 klargestellt, dass eine Kündigung aus Anlass der abgeschlossenen Ausbildung nur innerhalb einer Frist von einem Jahr ab der Vorlage des Diploms (vgl Art I Z 3 der Vorlage) vorgenommen werden kann. Werden Bedienstete längere Zeit nach Abschluss der Ausbildung weiter beschäftigt, kann nicht mehr von einem ausschließlich zu Ausbildungszwecken eingegangenen Dienstverhältnis ausgegangen werden. In diesem Fall bleiben dem Dienstgeber nur mehr die weiteren (demonstrativ aufgezählten) Kündigungsgründe des § 66 Abs 2 L-VBG.

Zu Z 4:

Ein Ausbildungsplatz als Turnusärztin und -arzt ist für Absolventinnen und Absolventen der medizinischen Fakultäten meist nicht einfach zu erlangen. Das bedeutet, dass sich viele Medizinerinnen und Mediziner an mehreren Krankenanstalten um einen Ausbildungsplatz bewerben und oft auch Stellen annehmen, die nicht ihrer ersten Wahl entsprechen. Wird dann ein Ausbildungsplatz im „Wunschkrankenhaus“ frei, soll der Wechsel aus der Sicht der oder des Bediensteten möglichst rasch vollzogen werden. Die sehr kurzen Kündigungsfristen des Vertragsbedienstetenverhältnisses (eine Woche bei einer Dauer des Dienstverhältnisses bis zu sechs Monaten, zwei Wochen bei einer Dauer bis zu einem Jahr) kommen den Wünschen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in diesem Fall sehr entgegen. Aus der Sicht des Dienstgebers stellt sich jedoch das Problem, einen Ausbildungsplatz unter Umständen entweder innerhalb einer Woche neu zu besetzen oder aber für einen bestimmten Zeitraum unbesetzt zu lassen. Da beide Varianten unbefriedigend sind, wird vorgeschlagen, ausschließlich für Turnusärztinnen und -ärzte im ersten Ausbildungsjahr eine Kündigungsfrist von einem Monat vorzusehen (vgl Z 4.2). Damit wird ein ausgewogener Kompromiss zwischen dem Interesse der Turnusärztinnen und -ärzte an einem schnellen Wechsel und dem (auch im öffentlichen Inte-

resse gelegenen) Gesichtspunkt einer möglichst durchgehenden Besetzung von Ausbildungsstellen gefunden.

Zu Z 5:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Zu Art III:

Zu Z 1:

Zur Berechnung der Höhe der Witwen- oder Witwerversorgung werden derzeit die Einkommen verglichen, die der oder die Verstorbene einerseits und die Witwe bzw der Witwer andererseits in den letzten zwei Jahren vor dem Tod der Beamtin oder des Beamten erzielt haben. Bei Todesfällen nach dramatisch verlaufenden Krankheitsfällen mit entsprechenden Einkommenseinbußen kann diese kurzfristige Betrachtung zu Nachteilen für die Witwe oder den Witwer führen. Aus diesem Grund sehen die durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 129/2006 für Bundesbeamtinnen bzw -beamte vorgenommenen Änderungen vor, dass das Einkommen der oder des Verstorbenen in den letzten vier Jahren vor dem Tod zu berücksichtigen ist, wenn durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit Einkommenseinbußen zu verzeichnen waren und die Einbeziehung weiterer Jahre für die Witwe oder den Witwer zu günstigeren Ergebnissen führt. Diese Rechtslage soll auch für die Hinterbliebenen von Landesbeamtinnen bzw -beamten übernommen werden (Z 1.1).

Die Z 1.2 berücksichtigt den durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 17.683/2005) bewirkten Entfall von wesentlichen Bestimmungen des Teilpensionsgesetzes. Die Definition des Einkommens soll daher entsprechend § 15 Abs 4 Z 1 des Pensionsgesetzes 1965 nicht mehr durch eine Verweisung auf das Teilpensionsgesetzes, sondern durch eine solche auf § 91 ASVG gewonnen werden.

Zu Z 2:

Die Bestimmungen über den Waisenversorgungsgenuss enthalten derzeit detaillierte Bestimmungen über die (Weiter-)Gewährung während der Zeit einer Hochschulausbildung. Im Effekt bewirken diese Bestimmungen lediglich, dass der Waisenversorgungsbezug in jenen Fällen und für jene Zeiträume gebührt, in denen auch ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 besteht. Dieser Inhalt kann jedoch auch kürzer zum Ausdruck gebracht werden. Es genügt die Bestimmung des bisherigen Abs 9, die vorsieht, dass der Waisenversorgungsbezug an den Bezug der Familienbeihilfe anknüpft (Z 2.1).

Zu Z 3:

Diese Bestimmung regelt das unmittelbar auf Grund des Gesetzes erfolgende Erlöschen des Anspruchs auf Versorgungsbezüge, das dem im § 27 Abs 1 StGB vorgesehenen Amtsverlust bei Beamtinnen oder Beamten des Dienststandes nachgebildet ist. Derzeit ist das Erlöschen des Anspruchs nur bei der Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe vorgesehen, während der Amtsverlust gemäß § 27 Abs 1 StGB auch dann eintritt, wenn der nicht bedingt nachgesehene Teil der Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt (§ 27 Abs 1 Z 2 StGB). Die Bestimmung über das Erlöschen von Versorgungsbezügen soll daher an die aktuelle Bestimmung über den Amtsverlust angepasst werden. Die im letzten Satz angesprochene Möglichkeit des Gerichtes, Rechtsfolgen einer Verurteilung bedingt nachzusehen (§ 44 Abs 2 StGB), ist nicht zu verwechseln mit der Bedingten Strafnachsicht (§ 43 StGB) und der Bedingten Nachsicht eines Teils der Strafe (§ 43a StGB).

Zu Z 4:

Das Zitat des ASVG wird aktualisiert.

Zu Z 5:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.